



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

04.09.2025

Aktionsplan Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben

Runder Tisch vom 4. September 2025



BLW-D-5BFE3401/108

1. Vorwort

Landwirtschaftsbetriebe müssen viele gesetzliche Anforderungen in den Bereichen Umwelt, Tierhaltung und Lebensmittelhygiene erfüllen. Auch private Labelprogramme erlassen detaillierte Vorschriften an die Produzentinnen und Produzenten. Das Ergebnis ist, dass die Vorschriften für die Landwirtschaftsbetriebe insgesamt umfangreich und damit komplex geworden sind. Dies zeigt sich insbesondere, wenn die Einhaltung von Vorschriften auf den Betrieben von unterschiedlichen kantonalen und privaten Stellen und manchmal mehrmals pro Jahr kontrolliert wird. Das bedeutet nicht nur viel Zeitaufwand, sondern zuweilen auch unnötigen Stress und Druck.

Mit dem vorliegenden Aktionsplan soll vor allem ein Ziel erreicht werden: Pro Betrieb und pro Jahr soll es nur noch eine Grundkontrolle oder Standard-Kontrolle geben. Dazu bekennen sich nicht nur Bund und Kantone, sondern auch wichtige privatrechtliche Organisationen entlang der ganzen Agrarwertschöpfungskette.

Es geht darum, für die Landwirtschaftsbetriebe echte Entlastungen im Kontrollwesen zu erreichen. Gleichzeitig muss die Glaubwürdigkeit der Kontrollen weiterhin gewährleistet bleiben. Kontrollen schaffen Vertrauen entlang der Wertschöpfungskette und insbesondere auch gegenüber den Konsumentinnen und Konsumenten – Vertrauen, dass der Schutz der Gesundheit von Menschen und Tier, und der Umwelt gewährleistet ist. Je besser und effizienter die Kontrollen über alle Kontrollinstanzen hinweg organisiert sind, desto glaubwürdiger sind sie für alle Akteure. Der Aktionsplan und das gemeinsame Engagement aller Akteure sind genau der richtige Ansatz, um nicht nur eine Vereinfachung zu erreichen, sondern auch weiterhin Vertrauen zu schaffen.

Ich danke allen, die an diesem Aktionsplan mitgearbeitet haben und ihn in den kommenden Jahren mit der nötigen Konsequenz und Hartnäckigkeit umsetzen werden.

Guy Parmelin, Bundesrat
Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

2. Ziel und Grundsätze des Aktionsplans

Das landwirtschaftliche Kontrollwesen ist geprägt von einer Vielzahl von Akteuren: Bund, Kantone und Private. Wirksame Schritte zur Optimierung des landwirtschaftlichen Kontrollwesens gelingen deshalb nur mit einem gemeinsamen Bekenntnis aller Akteure.

Das Ziel des Aktionsplans Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben ist es, die Anzahl Kontrollen auf höchstens eine Kontrolle¹ pro Jahr und pro Landwirtschaftsbetrieb zu reduzieren sowie öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Kontrollen zu optimieren.

Das oben genannte Ziel soll durch wirksame Massnahmen in folgenden Handlungsfeldern erreicht werden (vgl. Kap. 3):

- Kontrollintervalle (Kap. 3.1)

Kontrollintervalle sind die zeitlichen Abstände zwischen zwei Grundkontrollen oder Standard-Kontrollen im selben Bereich. Die Kontrollintervalle in der Landwirtschaft betragen zwischen einem und acht Jahren.

¹ Gemeint sind öffentlich-rechtliche Grundkontrollen und privatrechtliche «Standard-Kontrollen» auf dem Betrieb. Explizit nicht von diesem Ziel betroffen sind risikobasierte Kontrollen. Auch nicht betroffen sind Grundkontrollen, die ohne Anwesenheit der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters stattfinden können.

- Kontrollkoordination und -kombination (Kap. 3.2)

Mit der Kontrollkoordination wird versucht, die verschiedenen Kontrollen zeitlich über die Jahre so zu verteilen, dass sie sinnvoll kombiniert zum jeweils passenden Zeitpunkt durchgeführt werden können (z.B. Kulturen im Sommerhalbjahr, Tierhaltungen eher im Winterhalbjahr). Die Kontrollkombination bezweckt, möglichst viele Kontrollbereiche zu einer Kontrolle zusammenzufassen.

- Kontrollpunkte und Checklisten (Kap. 3.3)

Kontrollpunkte sind einzelne Fragen, die in einer Kontrolle vom Kontrolleur bzw. der Kontrolleurin abgearbeitet werden. Sie basieren auf den geltenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen und privatrechtlichen Richtlinien. Checklisten fassen Fragen zusammen, die der Bewirtschafter bzw. die Bewirtschafterin abarbeiten kann, um zu prüfen, ob er oder sie alle Bestimmungen und Richtlinien einhält. Auch Checklisten basieren auf den geltenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen und privatrechtlichen Richtlinien.

- Kontroldaten (Kap. 3.4)

Kontroldaten dokumentieren eine Kontrolle: Kontrollzeitpunkt, kontrollierter Betrieb, Kontrollperson, kontrollierte Bereiche, Kontrollergebnisse.

Das Ziel des Aktionsplans von höchstens einer Grundkontrolle oder Standard-Kontrolle pro Jahr und Betrieb soll grundsätzlich für alle Landwirtschaftsbetriebe erreicht werden. Zusätzlich kann aber ein Betrieb risikobasiert kontrolliert werden, wenn dies beispielsweise aufgrund vergangener Verstöße für die Glaubwürdigkeit notwendig ist. Die Glaubwürdigkeit des Kontrollwesens mit risikobasierten Ansätzen zu erhalten, bleibt ein wichtiger Grundsatz. Betriebe, die ihre Kontrollergebnisse nicht an ihre Landesorganisationen weitergeben, müssen ebenfalls damit rechnen, mehr als einmal pro Jahr kontrolliert zu werden. Ein weiterer Grundsatz des Aktionsplans ist, dass jeder Akteur für die Umsetzung seiner Massnahmen verantwortlich ist. Im Ziel des Aktionsplans ist auch eine Optimierung der Kontrollen enthalten. Als Optimierung gilt zum Beispiel eine verkürzte Kontrolle, wenn bei der Vorbereitung der Kontrollen bereits erhobene Daten genutzt werden.

3. Aktionsplan

3.1. Kontrollintervalle

Wer	Massnahme	Umsetzung
BLW	<p>Das WBF (BLW) wird dem Bundesrat eine Änderung von Art. 3 der Verordnung über die Koordination von Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL) beantragen:</p> <p>Auf maximal 10% aller Betriebe in einem Kanton kann jährlich auf eine Grundkontrolle verzichtet werden. Diese Betriebe weisen ein tiefes, geschätztes Risiko für Mängel auf. Das BLW unterstützt die Kantone in der Umsetzung.</p>	1.1.2026
BLW	<p>Das WBF (BLW) wird dem Bundesrat eine Änderung von Art. 5 der VKKL beantragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neu- und Wiederanmeldungen von Direktzahlungsprogrammen erfordern keine erstmalige risikobasierte Kontrolle, wenn die Direktzahlungssumme des neu- oder wiederangemeldeten Programms weniger als 500 Fr. umfasst. • Bei Programmen zum Verzicht auf Pflanzenschutzmittel löst eine Wiederanmeldung nach einer Abmeldung infolge widriger Umstände keine erneute risikobasierte Kontrolle aus. 	1.1.2026

BLV	Das EDI (BLV) wird dem Bundesrat in Absprache mit der VSkt eine Änderung der MNKPV beantragen, um die Vorgaben für die Umsetzung von Verwaltungskontrollen zu präzisieren. Das BLV wird die Kantone auffordern, diese Kontrollart vermehrt zu nutzen.	1.1.2027
BLV	Das BLV prüft in Absprache mit der VSkt, wie eine Reduktion der Grundkontrollen zugunsten von risikobasierten Kontrollen verbindlich gemacht werden kann.	1.1.2027
BLW / BAFU	Das WBF (BLW) wird dem Bundesrat eine Änderung von Art. 3 Abs 2 der Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL) beantragen: Die Anforderungen der Gewässerschutzverordnung müssen auf Ganzjahresbetrieben mindestens zweimal innerhalb von acht Jahren kontrolliert werden.	1.1.2026
LDK/KOLAS	Die LDK/KOLAS führt einen periodischen Erfahrungsaustausch der kantonalen Kontroll-Koordinationsstellen ein. Er hat unter anderem zum Ziel die Kontrollen gestützt auf den Handlungsspielraum der VKKL und der MNKPV am Kontrollminimum zu orientieren.	1.1.2026
VSkt	Die VSkt setzt sich dafür ein, dass die kantonalen Vollzugsstellen Verwaltungskontrollen systematisch in die Kontrollplanung einbeziehen.	1.1.2027
KVU	Die KVU unterstützt die vorgesehene Änderung der Kontrollintervalle in Art. 3 Abs. 2 der Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL): Die Anforderungen der Gewässerschutzverordnung müssen auf Ganzjahresbetrieben mindestens zweimal innerhalb von acht Jahren kontrolliert werden.	1.1.2026
SwissGAP	SwissGAP überprüft regelmässig die zugrunde liegende Methodik zur Risikobewertung für die unangekündigten Stichprobenkontrollen. Sie entwickelt die Methodik weiter, beispielsweise auf Basis der Erfahrungen anderer relevanter Akteure.	Fortlaufend
IP-Suisse	IP-Suisse prüft für Tierhaltungskontrollen einen risikobasierten Kontrollansatz: Anstelle einer jährlichen Kontrolle kann für einen beachtlichen Teil der IP-Betriebe das Kontrollintervall verlängert werden. Voraussetzung dafür ist die Einsicht in die Resultate der öffentlich-rechtlichen (ÖLN, BTS, RAUS, Tierschutz, veterinärrechtliche Kontrollen, BFF, usw.) und privatrechtlichen Kontrollresultate.	1.1.2027
Bio Suisse	Bio Suisse prüft zusammen mit dem BLW den Spielraum bei den Kontrollintervallen und der Kontrollart (Betriebs-, Bürokontrolle) unter Einhaltung der Äquivalenz mit der EU. Bio Suisse nutzt den Spielraum, unter Berücksichtigung des Erhalts der Glaubwürdigkeit, und in Absprache mit den Bio-Kontrollstellen sowie der SAS.	1.1.2027
SBV	Der SBV unterstützt die vorgeschlagenen Massnahmen und engagiert sich gegenüber seinen Mitgliedorganisationen für deren Umsetzung.	1.1.2026
AMS	AMS empfiehlt den Branchen einen Kontrollrhythmus von mindestens zwei Kontrollen innerhalb von acht Jahren.	1.1.2026
Mutterkuh Schweiz	Das Kontrollintervall wird noch stärker risikobasiert gestaltet. Für gute Betriebe ohne Mängel wird es bis maximal 4 Jahre ausgedehnt.	1.1.2026
KIP	Die Mitglieder der KIP engagieren sich für die Umsetzung der vom BLW vorgeschlagenen Massnahmen im Rahmen ihrer Kompetenzen.	1.1.2026

PIOCH	Les membres de la PIOCH s'engagent à mettre en œuvre les mesures proposées par l'OFAG dans le cadre de leurs mandats et compétences	1.1.2026
Agrosolution	-	
IG Detailhandel	Die IG Detailhandel unterstützt die geplanten Massnahmen bei den Kontrollintervallen. Die Glaubwürdigkeit der Kontrollen muss gewährleistet bleiben.	1.1.2026

3.2. Kontrollkoordination und -kombination

Wer	Massnahme	Umsetzung
BLW	Das BLW wird die Umsetzung der Bestimmungen von Art. 8 der VKKL (Aufgaben der Kantone und der Kontrollkoordinationsstellen) verstärkt überprüfen. Diese Überprüfung soll mögliche Verbesserungen aufzeigen, die von den betroffenen Kantonen umgesetzt werden müssen. Gegebenenfalls sind die rechtlichen Grundlagen in der VKKL und MNKPV zu präzisieren.	1.1.2026
BLV	Das BLV regt eine intensivere Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Veterinärdiensten und den kantonalen Kontrollkoordinationsstellen an. Die Zusammenarbeit wird im Rahmen der Massnahme der LDK/KOLAS (periodischer Erfahrungsaustausch) analysiert und optimiert. Gegebenenfalls sind die rechtlichen Grundlagen in der VKKL und MNKPV zu präzisieren.	1.1.2026
BAFU	-	
LDK/KOLAS	Die LDK/KOLAS führt einen periodischen Erfahrungsaustausch der kantonalen Kontrollkoordinationsstellen ein. Agrosolution wird dabei einbezogen. Der Austausch hat unter anderem folgende Ziele: <ul style="list-style-type: none"> • die Position der Kontrollkoordinationsstelle stärken, • best practice der Kontrollkoordination festlegen (z.B. Anmeldetermine) • die Prozesse in den Kantonen optimieren und harmonisieren. 	1.1.2026
LDK/KOLAS	Die LDK/KOLAS prüft mit Einbezug aller Beteiligten die Einführung einer nationalen Koordinationsstelle für alle Kontrollen.	1.1.2027
VSKT	Der VSKT prüft in Zusammenarbeit mit dem BLV die Standardisierung der veterinärrechtlichen Kontrollkriterien und -prozesse, um die kombinierte Durchführung mit anderen öffentlich-rechtlichen Kontrollen (z.B. Direktzählungen, Tierwohl) zu erleichtern. Dies beinhaltet auch die Abstimmung der Kontrollzeitpunkte.	1.1.2027
KVU	-	
SwissGAP	SwissGAP intensiviert den Dialog mit Firmen wie der Agrosolution AG weiter und prüft gemeinsam mit diesen Unternehmen kontinuierlich mögliche Optimierungspotenziale.	Fortlaufend
IP-Suisse	IP-Suisse prüft Anpassungen bei den Anmeldeprozessen, damit den Kontrollstellen alle Aufträge zu Beginn des Jahres erteilt werden, um eine optimale Kontrollkoordination und -kombination zu ermöglichen.	1.1.2026
Bio Suisse	Bio Suisse begrüßt und unterstützt die vorgeschlagenen Massnahmen.	Fortlaufend
SBV	Der SBV unterstützt alle vorgeschlagenen Massnahmen und engagiert sich gegenüber seinen Mitgliedorganisationen für die Umsetzung.	1.1.2026

AMS	AMS empfiehlt den Branchen, ihre Anmeldeprozesse so anzupassen, dass den Kontrollstellen alle Aufträge zu Beginn des Jahres erteilt werden, um eine optimale Kontrollkoordination und -kombination zu ermöglichen.	1.1.2026
Mutterkuh Schweiz	Mutterkuh Schweiz wird die Kontrollplanung auf die verfügbaren Daten (agridata.ch) abstimmen. Mögliche Zusammenarbeitsoptionen werden laufend geprüft.	1.7.2026
KIP	Die Mitglieder der KIP engagieren sich für die Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen im Rahmen ihrer Kompetenzen.	1.1.2026
PIOCH	Les membres de la PIOCH s'engagent à mettre en œuvre les mesures proposées par l'OFAG dans le cadre de leurs mandats et compétences	1.1.2026
Agrosolution	Die Agrosolution bringt ihre grosse Erfahrung bei der Prüfung einer nationalen Koordinationsstelle für alle Kontrollen durch die LDK/KOLAS ein.	1.1.2027
IG Detailhandel	Die IG Detailhandel anerkennt das Potential einer noch besseren Kontrollkoordination und -kombination und unterstützt die vorgeschlagenen Massnahmen. In einem ersten Schritt ist es wichtig, die Koordination der öffentlich-rechtlichen Kontrollen sicherzustellen. Die Flexibilität z.B. für Labelorganisationen muss aber weiterhin möglich bleiben (z.B. Aufnahmekontrollen, unangemeldete Kontrollen bei Verdacht auf Verstöße etc.).	1.1.2026

3.3. Kontrollpunkte und Checklisten

Wer	Massnahme	Umsetzung
BLW	Gestützt auf die Änderungen der Direktzahlungsverordnung im Verordnungspaket 2026 (Entlastungspaket) werden in der Folge die entsprechenden Kontrollpunkte aufgehoben.	1.1.2027
BLW	Das BLW bietet mit einer Website den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern die Möglichkeit, die Kontrollpunkte (öffentlich-rechtlich und privatrechtlich) abzufragen. Das BLW stellt ein jährliches Update der Website sicher.	1.1.2026
BLW	Die vom BLW geleitete Fachgruppe «AgriFood» entwickelt einen Datenstandard für Kontrolldaten.	1.6.2027
BLV	Das BLV stellt die Kontrollpunkte für die amtlichen Kontrollen in der Primärproduktion in Tierhaltungen und für Tierschutzkontrollen für die Massnahme des BLW (Webseite) zur Verfügung.	sofort
BAFU	-	
LDK/KOLAS	Die KOLAS/LDK entwickelt Empfehlungen, damit sie Kontrollpunkte verstärkt mit verfügbaren digitalen Daten überprüfen kann.	1.1.2027
VSKT	Die VSKT prüft in Zusammenarbeit mit dem BLV, wie Grundkontrollen zu Screening-Kontrollen weiterentwickelt werden können und wie mit Kontrollpunkten, die schwierig überprüfbar sind, umgegangen wird.	1.1.2027
KVU	Die KVU stellt die Kontrollpunkte für die Gewässerschutzkontrollen für die Massnahme des BLW (Webseite) zur Verfügung.	1.1.2026
SwissGAP	SwissGAP hat für die Version V-2026 in enger Zusammenarbeit mit den Branchen die Standards überarbeitet, die ei-	1.1.2026

	<p>nerseits Vereinfachungen bringen und andererseits sicherstellen, dass die Ziele von SwissGAP weiterhin vollumfänglich erfüllt werden. Dies sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausweitung der Pauschaldeklaration • Zur Verfügung stellen und Verbesserung der Umsetzungsdokumentation 	
SwissGAP	SwissGAP stellt die Kontrollpunkte für die Massnahme des BLW (Webseite) zur Verfügung.	1.1.2026
IP-Suisse	<p>IP-Suisse prüft:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Vermeidung von redundanten Kontrollpunkten, • Anpassungen der Vorgaben in Reglementen, • die Einführung von Fokus-Kontrollpunkten (analog zum System der Direktzahlungen), • den gezielten Einsatz von Selbstchecklisten zur Vorbereitung oder Teilverlagerung von Kontrollen. <p>Voraussetzung dafür ist die Einsicht in die Resultate der öffentlich-rechtlichen Kontrollresultate (ÖLN, BTS&RAUS, Tierschutz, veterinärrechtliche Kontrollen, BFF, usw.)</p>	1.1.2027
IP-Suisse	IP-Suisse stellt die Kontrollpunkte für die Massnahme des BLW (Webseite) zur Verfügung.	1.1.2026
Bio Suisse	Bio Suisse wird die Richtlinien der Bio-Suisse mit den Vorgaben der Bio-Verordnung vergleichen und sucht nach Möglichkeiten, die Anzahl Kontrollpunkte zu reduzieren.	1.1.2027
Bio Suisse	Bio Suisse stellt die Kontrollpunkte für die Massnahmen des BLW (Webseite) zur Verfügung.	1.1.2026
Bio Suisse	Teil der Bio Suisse-Strategie: Die Richtlinien sind 2030 inhaltlich, im Aufbau und ihren Implementierungsprozessen optimiert, verschlankt. Sie ermöglichen den Produzentinnen und Produzenten und Lizenznehmenden mehr betriebliche Individualität und Eigenverantwortung, wobei die hohe Qualität des Standards gesichert bleibt. Dies soll auch zu einer Reduktion der Kontrollpunkte führen.	Laufender Prozess bis 2030
SBV	Der SBV unterstützt alle vorgeschlagenen Massnahmen und engagiert sich gegenüber seinen Mitgliedorganisationen für die Umsetzung.	1.1.2026
AMS	AMS beauftragt die Fachorganisationen, ihre Kontrollpunkte auf Redundanzen zu anderen privat- und öffentlich-rechtlichen Kontrollpunkten zu prüfen.	1.1.2027
AMS	AMS holt das Einverständnis ihrer Mitgliedorganisationen ein, damit die Kontrollpunkte für die Massnahme des BLW (Webseite) zur Verfügung stehen.	1.1.2026
Mutterkuh Schweiz	Mutterkuh Schweiz wird die Kontrollchecklisten auf die verfügbaren Daten abstimmen. Ziel ist, die Papierkontrolle dank Datenaustausch möglichst zu reduzieren.	1.1.2027
Mutterkuh Schweiz	Mutterkuh Schweiz stellt die Kontrollpunkte für die Massnahme des BLW (Webseite) zur Verfügung.	1.1.2026
KIP	Die Mitglieder der KIP engagieren sich für die Umsetzung der vom BLW vorgeschlagenen Massnahmen im Rahmen ihrer Kompetenzen.	1.1.2026
PIOCH	Les membres de la PIOCH s'engagent à collaborer pour mettre en œuvre toutes les mesures proposées par l'OFAG dans le cadre de leurs mandats et compétences.	1.1.2026
Agrosolution	-	
IG Detail-handel	Die vorgeschlagene Reduktion von Kontrollpunkten und Checklisten für die Betriebe sind aus Sicht der IG Detailhandel sinnvolle Schritte, um die Landwirtschaftsbetriebe vom Kontrollaufwand zu entlasten.	1.1.2026

3.4. Kontrolldaten

Alle Stellen und Organisationen unterstützen die Freigabe von privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Kontrolldaten mit agridata.ch. Die Freigaben setzen die Zustimmung der betroffenen Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen voraus. Nachfolgend wird diese Unterstützung bei den Stellen und Organisationen explizit aufgeführt, deren Mitglieder direkt betroffen sind oder die ihr Kontrollwesen optimieren wollen.

Wer	Massnahme	Umsetzung
BLW	Das BLW wird die Freigabe von Struktur- und Kontrolldaten mit agridata.ch benutzerfreundlicher gestalten. Dies erfordert die Zusammenarbeit der Kantone (LDK/KOLAS/VSKT) beim Aufbau von agridata.ch und setzt voraus, dass die betroffenen Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen dem Datenaustausch zustimmen.	1.7.2026
BLV	Das BLV unterstützt die Freigabe von Kontrolldaten im Veterinärbereich mit agridata.ch.	1.7.2026
BAFU	-	
LDK/KOLAS	-	
VSKT	-	
KVU	-	
SwissGAP	SwissGAP verhindert bereits aktiv Doppelspurigkeit zu bestehenden Kontrollen, wie jener im Rahmen des ÖLN. SwissGAP hat für die Version V-2026 gemeinsam mit der Branche eine Prüfung zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten durchgeführt; Swiss GAP setzt die entsprechenden Anpassungen um. SwissGAP prüft weiterhin systematisch die Potenziale zur optimalen Nutzung bestehender Daten und setzt diese um.	1.1.2026 Fortlaufend
IP-Suisse	IP-Suisse nutzt die Daten mit agridata.ch, um die Kontrollaufwände ihrer Mitglieder zu reduzieren. Sie passt ihre Softwareprodukte entsprechend an und bringt sich in das Realisierung-Projekt agridata.ch des BLW ein. Dabei geht IP-SUISSE davon aus, dass die Landwirte die Kontrollresultate der öffentlich-rechtlichen Kontrollen den Labelorganisationen zur Verfügung stellen und dass sie umgekehrt ihre privatrechtlichen Kontrollresultate den kantonalen Vollzugsstellen zur Verfügung stellen.	1.7.2026
Bio Suisse	Bio Suisse unterstützt die Freigabe von privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Kontrolldaten mit agridata.ch und engagiert sich gegenüber seinen Mitgliedorganisationen für die Umsetzung.	1.7.2026
SBV	Der SBV unterstützt die Freigabe von privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Kontrolldaten mit agridata.ch und engagiert sich gegenüber seinen Mitgliedorganisationen für die Umsetzung.	1.7.2026
AMS	AMS unterstützt die Freigabe von privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Kontrolldaten mit agridata.ch und engagiert sich gegenüber seinen Mitgliedorganisationen für die Umsetzung.	1.7.2026
Mutterkuh Schweiz	Mutterkuh Schweiz prüft eine Nutzung von Daten aus agridata.ch und analysiert, ob den Betriebsleitenden die Möglichkeit gegeben werden soll, die Freigabe via Beefnet zu steuern.	1.7.2026
KIP	-	
PIOCH	-	
Agrosolution	-	

IG Detailhandel	Ein geschicktes Datenmanagement und insbesondere die Freigabe von Kontrolldaten durch die Landwirte ist eine Grundvoraussetzung, um den Kontrollaufwand auf den Landwirtschaftsbetrieben zu reduzieren. Die IG D unterstützt diesen Weg.	1.1.2026
-----------------	--	----------

4. Fazit und Perspektiven

Der Aktionsplan umfasst insgesamt rund 60 Massnahmen. Die Umsetzung der Massnahmen obliegt den jeweils zuständigen Bundesämtern, kantonalen Stellen und privatrechtlichen Organisationen. Das BLW wird im ersten Semester 2027 die beteiligten Organisationen zum Stand der Massnahmenumsetzung befragen und bringt die Ergebnisse dem WBF zur Kenntnis. Weitere Schritte zur Optimierung des Kontrollwesens werden insbesondere gestützt auf diese Ergebnisse geprüft.

Im Rahmen des Verordnungspakets 2026 (vgl. Kapitel 3.3, erste Massnahme BLW) werden Vorschläge zur Entlastung der Landwirtschaftsbetriebe und des Vollzugs bei den Bestimmungen zum Direktzahlungssystems in die Vernehmlassung gegeben. Diese Vorschläge ergänzen die Massnahmen des Aktionsplans Kontrollen.

5. Beteiligte Bundesämter, kantonale Stellen und privat-rechtliche Organisationen

Bundesämter:

- Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
- Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)
- Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Kantonale Stellen:

- Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK)
- Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz (KOLAS)
- Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (VSKT)
- Konferenz der Umweltämter der Schweiz (KVU)

Privatrechtliche Organisationen:

- SwissGAP
- IP-Suisse
- Bio Suisse
- Schweizer Bauernverband (SBV)
- Agro-Marketing Suisse (AMS)
- Mutterkuh Schweiz
- Koordinationsgruppe Integrierte Produktion (KIP)
- Groupement pour la production intégrée dans l'Ouest de la Suisse (PIOCH)
- Agrosolution
- IG Detailhandel

6. Unterschriften

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung	
Guy Parmelin, Bundesrat	
Bundesamt für Landwirtschaft	
Christian Hofer, Direktor	
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen	
Laurent Monnerat, Direktor	
Bundesamt für Umwelt	
Katrin Schneeberger, Direktorin	
Landwirtschaftsdirektorenkonferenz	
Stefan Müller, Präsident	
Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz	
Frédéric Brand, Präsident	
Vereinigung der Schweizer Kantonstierärzten und Kantonstierärzte	
Martin Brügger, Präsident	
Konferenz der Umweltämter der Schweiz	
Martin Eugster, Mitglied des Vorstands	
SwissGAP	
Thomas Wyssa, Präsident	
IP-Suisse	
Andreas Stalder, Präsident	
Bio Suisse	
Urs Brändli, Präsident	
Schweizer Bauernverband	
Markus Ritter, Präsident	
Agro-Marketing Suisse	
Michel Darbellay, Präsident	
Mutterkuh Schweiz	
Mathias Gerber, Präsident	
Koordinationsgruppe Integrierte Produktion	
Roman Steiger	
Groupement pour la production intégrée dans l'Ouest de la Suisse	
Laurent Guignard, Präsident	
Agrosolution	
Christophe Eggenschwiler, Präsident	
IG Detailhandel	
Philipp Wyss, Präsident	

